

Urteil mit Anmerkung

EuGH, Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2004/113/EG, Art. 21, 23 Charta der Grundrechte der EU; (§ 20 Abs. 2 S. 1 AGG)

Frauendiskriminierung durch Versicherungsmathematik unzulässig

Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen ist mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig.

Urteil des EuGH vom 01.03.2011, - C-236/09 (Association belge des Consommateurs Test-Achats ASBL u. a.)

Aus dem Sachverhalt:

Die Kläger des Ausgangsverfahrens erhoben bei der Cour constitutionnelle (Verfassungsgerichtshof) eine Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 21. Dezember 2007, mit dem die Richtlinie 2004/113 in belgisches Recht umgesetzt wurde. Ihrer Ansicht nach verstößt das Gesetz vom 21. Dezember 2007, mit dem von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 Gebrauch gemacht wird, gegen den Grundsatz der Gleichheit von Männern und Frauen. Soweit mit dem Gesetz vom 21. Dezember 2007 von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 Gebrauch gemacht wird, hat die Cour constitutionnelle, da ihrer Meinung nach die bei ihr anhängige Klage eine Frage nach der Gültigkeit einer Bestimmung einer Richtlinie der Union aufwirft, beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG vereinbar mit Art. 6 Abs. 2 EU und insbesondere mit dem durch diese Bestimmung gewährleisteten Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz?

2. Falls die erste Frage verneinend beantwortet wird: Ist derselbe Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie ebenfalls unvereinbar mit Art. 6 Abs. 2 EU, wenn seine Anwendung auf Lebensversicherungsverträge beschränkt wird?

Aus den Gründen:

Mit der ersten Frage möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 in Anbetracht des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern gültig ist. [...]

Nach den Art. 21 und 23 der Charta der Grundrechte der EU (nachfolgend: Charta) sind zum einen Diskriminierungen wegen des Geschlechts verboten,

und zum anderen ist die Gleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen zu gewährleisten. Da im vierten Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113 ausdrücklich auf diese Artikel Bezug genommen wird, ist die Gültigkeit von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie mit Blick auf diese Bestimmungen der Charta zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 9. November 2010, Volker und Markus Schecke und Eifert, C-92/09 und C-93/09, Slg. 2010, I-0000, Randnr. 46). Das Recht auf Gleichbehandlung von Frauen und Männern ist Gegenstand von Bestimmungen des AEU-Vertrags (vormals: EG-Vertrag). Zum einen muss nach Art. 157 Abs. 1 AEUV jeder Mitgliedstaat die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Zum anderen kann nach Art. 19 Abs. 1 AEUV der Rat nach Zustimmung des Parlaments geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen. Während Art. 157 Abs. 1 AEUV den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern in einem spezifischen Bereich aufstellt, stellt Art. 19 Abs. 1 AEUV eine Ermächtigung für den Rat dar, der, wenn er davon Gebrauch macht, u. a. Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 EUV beachten muss, nach dem die Union soziale Ausgrenzung und Diskriminierungen bekämpft und soziale Gerechtigkeit und sozialen Schutz, die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes fördert, sowie Art. 8 AEUV, nach dem die Union bei allen ihren Tätigkeiten darauf hinwirkt, Ungleichheiten zu beseitigen und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.

Bei der schrittweisen Verwirklichung dieser Gleichheit ist es der Unionsgesetzgeber, der unter Berücksichtigung der Aufgabe, die der Union mit Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 2 EUV und Art. 8 AEUV übertragen worden ist, den Zeitpunkt seines Tätigwerdens bestimmt, wobei er der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der Union Rechnung trägt. Ist jedoch ein solches Tätigwerden beschlossen worden, muss es in kohärenter Weise auf die Erreichung des verfolgten Ziels hinwirken, was nicht die Möglichkeit ausschließt, Übergangszeiten oder Ausnahmen begrenzten Umfangs vorzusehen.

Wie es im 18. Erwägungsgrund der Richtlinie 2004/113 heißt, war bei deren Erlass die Anwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Bereich des Versicherungswesens weit verbreitet. Folglich stand es dem Unionsgesetzgeber frei, den Grundsatz der Gleichheit von Frauen und Männern, genauer die Anwendung der Regel ge-

schlechtsneutraler Prämien und Leistungen, stufenweise mit angemessenen Übergangszeiten umzusetzen. In diesem Sinne hat der Unionsgesetzgeber in Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 2004/113 vorgesehen, dass die Unterschiede bei den Prämien und Leistungen, die sich aus der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei ihrer Berechnung ergeben, bis spätestens zum 21. Dezember 2007 abgeschafft werden mussten.

In Abweichung von der mit diesem Art. 5 Abs. 1 eingeführten Grundregel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen ist den Mitgliedstaaten, deren nationales Recht diese Regel bei Erlass der Richtlinie 2004/113 noch nicht vorsah, durch Art. 5 Abs. 2 die Möglichkeit eingeräumt worden, vor dem 21. Dezember 2007 zu beschließen, proportionale Unterschiede bei den Prämien und Leistungen dann zuzulassen, wenn die Berücksichtigung des Geschlechts bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist. Ebenfalls nach Art. 5 Abs. 2 wird diese Möglichkeit fünf Jahre nach dem 21. Dezember 2007 überprüft, wobei einem Bericht der Kommission Rechnung zu tragen ist, doch dürfen die Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, den Versicherern gestatten, diese Ungleichbehandlung unbefristet zu praktizieren, da die Richtlinie 2004/113 keine Bestimmung über die Anwendungsdauer dieser Unterschiede enthält.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verlangt der Gleichbehandlungsgrundsatz, dass vergleichbare Sachverhalte nicht unterschiedlich und unterschiedliche Sachverhalte nicht gleichbehandelt werden, es sei denn, dass eine solche Behandlung objektiv gerechtfertigt ist (vgl. Urteil vom 16. Dezember 2008, *Arcelor Atlantique et Lorraine* u. a., C-127/07, Slg. 2008, I-9895, Randnr. 23). Die Vergleichbarkeit der Sachverhalte ist im Licht des Zwecks und des Ziels der Unionsmaßnahme, die die fragliche Unterscheidung einführt, zu beurteilen (vgl. in diesem Sinne *Arcelor Atlantique et Lorraine* u. a., Randnr. 26).

Hier wird diese Unterscheidung mit Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 eingeführt. Es steht fest, dass das mit der Richtlinie 2004/113 im Versicherungssektor verfolgte Ziel, wie in ihrem Art. 5 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, in der Anwendung der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen besteht. Im 18. Erwägungsgrund dieser Richtlinie heißt es ausdrücklich, dass zur Gewährleistung der Gleichbehandlung von Männern und Frauen die Berücksichtigung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren nicht zu Unterschieden bei den Prämien und Leistungen führen sollte. Im 19. Erwägungsgrund der Richtlinie wird die den

Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, die Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen nicht anzuwenden, als „Ausnahme“ bezeichnet. Somit beruht die Richtlinie 2004/113 auf der Prämisse, dass für die Zwecke der Anwendung des in den Art. 21 und 23 der Charta verbürgten Grundsatzes der Gleichbehandlung von Frauen und Männern die Lage von Frauen und die Lage von Männern in Bezug auf die Prämien und Leistungen der von ihnen abgeschlossenen Versicherungen vergleichbar sind. Damit besteht die Gefahr, dass die in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 vorgesehene Ausnahme von der Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach dem Unionsrecht unbefristet zulässig ist. Eine solche Bestimmung, die es den betreffenden Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Regel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, läuft der Verwirklichung des mit der Richtlinie 2004/113 verfolgten Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist mit den Art. 21 und 23 der Charta unvereinbar.

Die Bestimmung ist daher nach Ablauf einer angemessenen Übergangszeit als ungültig anzusehen. Nach alledem ist auf die erste Vorlagefrage zu antworten, dass Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113 mit Wirkung vom 21. Dezember 2012 ungültig ist. In Anbetracht dieser Antwort ist die zweite Vorlagefrage nicht zu beantworten.

Anmerkung

Keine Ausnahme von der Grundregel der Gleichbehandlung der Geschlechter im Recht der Europäischen Union.

Sehr klar arbeitet der EuGH diesen Grundsatz auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon, der sich aus dem EU-Vertrag und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sowie der Charta der Grundrechte zusammensetzt und seit Dezember 2009 gilt, heraus. Ausnahmen im primären Gemeinschaftsrecht wie sie in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2004/113/EG zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen noch enthalten sind, wird eine entsprechende Absage erteilt.

Der Gerichtshof verdeutlicht, dass die Unterschiede in den Prämien und Leistungen, die sich aus der Berücksichtigung des Faktors Geschlecht bei der Berechnung ergeben, bis spätestens zum 21. Dezember 2007 abgeschafft werden mussten. Da jedoch zur Zeit des Erlasses der Richtlinie die Anwendung geschlechtsspezifischer versicherungsmathematischer Faktoren im Bereich des Versicherungswesens weit verbreitet war, wurde eine stufenweise geregelte Übergangszeit bis zum 21. Dezember 2012 festge-

legt. Allerdings nur für Verträge, die VOR dem 21. Dezember 2007 abgeschlossen worden sind. Eine Bestimmung, die es den Mitgliedstaaten gestattet, eine Ausnahme von der Grundregel geschlechtsneutraler Prämien und Leistungen unbefristet aufrechtzuerhalten, läuft der Verwirklichung des Ziels der Gleichbehandlung von Frauen und Männern zuwider und ist daher nach der Übergangsfrist (21. Dezember 2012) als ungültig anzusehen.

Das Vorabentscheidungsersuchen geht auf eine Vorlage aus Belgien zurück, doch die Entscheidung gilt auch für das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), das im August 2006 in Kraft getreten ist. § 20 Abs. 2 S. 1 AGG ermöglicht eine unterschiedliche Behandlung bei privatrechtlichen Versicherungen bzw. deren Prämien oder Leistungen, „wenn dessen Berücksichtigung bei einer auf relevanten und genauen versicherungsmathematischen und statistischen Daten beruhenden Risikobewertung ein bestimmender Faktor ist“. Eine Befristung bis zum 21. Dezember 2012 findet sich nicht im Gesetz, sondern die bundesdeutsche Regelung ist – wie die belgische des Ausgangsverfahrens – unbefristet angelegt. Hierin liegt also ebenfalls ein europarechtswidriger Verstoß. Nach dem 21. Dezember 2012 ist diese Regelung ungültig.

Genauso wie bereits bei den Kosten im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Mutterschaft dürfen auf keinen Fall diese zu unterschiedlichen Prämien und Leistungen führen (§ 20 Abs. 2 S. 2 AGG). Noch einmal: Generell ist keine Ausnahme aufgrund des Geschlechts zulässig! Für gleiche Versicherungsleistungen zahlen Frauen die gleichen Prämien wie die Männer. Denn „es hilft herzlich wenig, ein paar Euro weniger in der Kfz-Versicherung zu zahlen, wenn wir andererseits 30 Prozent und mehr in die Berufsunfähigkeits- oder privaten Krankenversicherungen zahlen müssen“, heißt es in einer Erklärung der „Finanz-FachFrauen“ zu der EuGH-Entscheidung. Auch in der privaten Rentenversicherung sind die Beiträge für die Frauen in der Regel wesentlich höher. Wegen ihrer höheren Lebenserwartung dürfen Frauen nun nicht länger diskriminiert werden. Weiterhin erlaubt: Unterschiede durch individuelle Risikomerkmale wie beispielsweise das Rauchen.

Bereits 1994 entschied der EuGH, dass es in der Kfz-Versicherung aufgrund von Staatsangehörigkeit keine Diskriminierung geben darf. Wie die Geschlechtergleichbehandlung, ist auch die Gleichbehandlung aufgrund von Staatsangehörigkeit ein Grundprinzip des Unionsrechts.

Sozialpolitische Entscheidungen des EuGH sind „auf dem Wege des Fortschritts“ anzuwenden, so dass

keine Angleichung an die diskriminierende Norm stattfindet. Bei der „Riester-Rente“ gibt es längst Unisex-Tarife, die auf einer „Mischprämie“ basieren. Zu befürchten ist allerdings, dass die Versicherungswirtschaft mit ihren finanzstarken Verbänden, die schon Ausnahmen im sekundären Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union wie auch im bundesdeutschen AGG ausgehandelt hat, eine einfallsreiche versicherungsmathematische Mischprämie, die auf statistischen Daten beruht, entwickeln könnten, die eine indirekte Benachteiligung aufgrund des Geschlechts beinhalten.

Heike Dieball, Hildesheim/Hannover